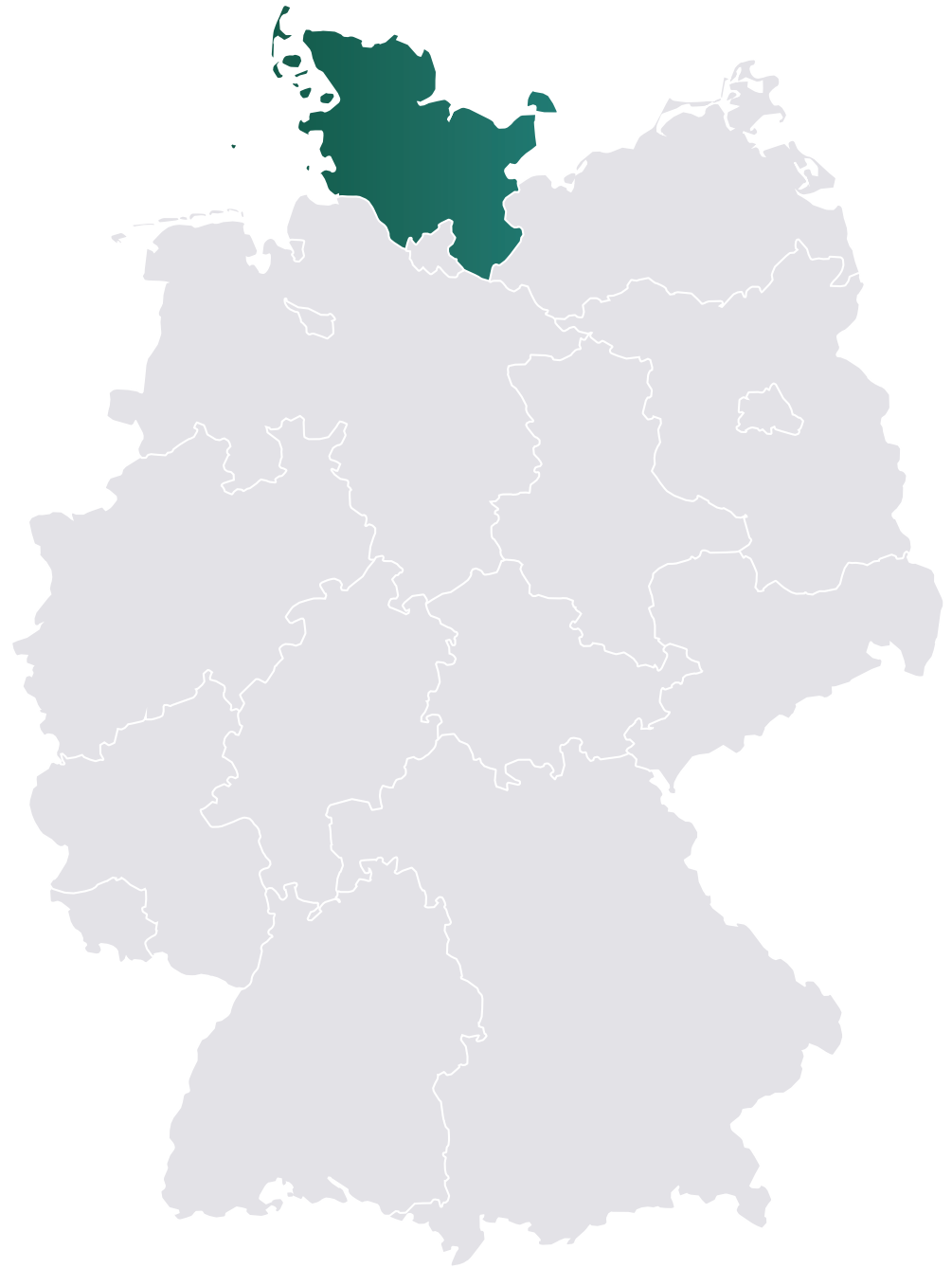




**JURISTISCHE**

**EXPERTISE**

**SCHLESWIG-HOLSTEIN**



# SCHLESWIG- HOLSTEIN

# 1. MAßNAHMEN GEGEN ÖFFENTLICHEN

## ALKOHOLKONSUM

### 1.1. Polizei- und ordnungsrechtliche Maßnahmen gegen Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit

In Schleswig-Holstein ist der größte Teil des Verwaltungsrechts – und damit auch das Sicherheitsrecht – einheitlich im sog. Landesverwaltungsgesetz (LVwG SH) geregelt. Das Gefahrenabwehrrecht findet sich im dritten Abschnitt des zweiten Teils „Verwaltungshandeln“ (§§ 162 bis 227a LVwG SH).

In Schleswig-Holstein gilt das **Trennungsprinzip**: Es wird institutionell zwischen den Ordnungsbehörden

und der Polizei unterschieden. Für die Gefahrenabwehr sind grundsätzlich die örtlichen Ordnungsbehörden zuständig (§ 165 Abs. 1, 2 LVwG SH), soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. Die Polizei trifft zur Gefahrenabwehr hingegen nur solche Maßnahmen, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen für unaufschiebbar hält („Eilzuständigkeit“).

#### 1.1.1. Alkoholkonsumverbote mittels Rechtsverordnung (allgemeine Verordnungsermächtigung)

Nach § 175 Abs. 1 LVwG SH können die örtlichen Ordnungsbehörden als Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit Verordnungen erlassen (sog. Verordnungen über die öffentliche Sicherheit). Nach § 55 Abs. 2 LVwG SH werden Verordnungen der Städte, der übrigen Gemeinden und der Ämter (Stadt-, Gemeinde- und Amtsverordnungen) durch den Bürgermeister, den Amtsdirektor oder in ehrenamtlich verwalteten Ämtern durch den Amtsvorsteher, für das Gemeinde- oder Amtsgebiet oder für Teile von ihnen erlassen.

Weitere Voraussetzungen für den Erlass von Verordnungen regeln die §§ 53 bis 64 LVwG SH.

Auch hier muss eine abstrakte Gefahr vorliegen. Angesichts der allgemeinen Schwierigkeiten, die mit dem Nachweis des Zusammenhangs zwischen Alkoholkonsum und Rechtsgutverletzung einhergehen,

kommt eine Verordnung nach § 175 Abs. 1 LVwG SH in der Praxis in der Regel nicht in Betracht.

Auch das OVG Schleswig äußerte sich bereits zu den Nachweisproblemen bei Gefahrenabwehrverordnungen: „Ist die Behörde mangels genügender Erkenntnisse über die Einzelheiten der zu regelnden Sachverhalte und/oder über die maßgeblichen Kausalverläufe zu der erforderlichen Gefahrenprognose nicht im Stande, so liegt keine Gefahr, sondern – allenfalls – eine mögliche Gefahr oder ein Gefahrenverdacht vor [...]. Die Verordnungsermächtigung in § 175 LVwG gilt aber nicht für die mögliche Gefahr oder den Gefahrenverdacht,...“ (OVG Schleswig, Urt. v. 18.01.2012 - 4 KN 1/11).

## 1.1.2. Alkoholkonsumverbote mittels Rechtsverordnung (besondere Verordnungsermächtigung)

Eine besondere Verordnungsermächtigung zum Erlass von Alkoholverboten im öffentlichen Raum existiert in Schleswig-Holstein nicht. Insoweit sind also keine landesspezifischen Besonderheiten zu

beachten; siehe hierzu Teil 2: 1.1.2 Alkoholkonsumverbote mittels Rechtsverordnung (besondere Verordnungsermächtigung).

## 1.1.3. Alkoholkonsumverbote mittels Allgemeinverfügung

Gefahrenabwehrrechtliche Allgemeinverfügungen durch die Ordnungsbehörde sind auf Grundlage von § 176 Abs. 1 Nr. 2 LVwG SH möglich. Allgemeinverfügungen im Sinne von §§ 106 Abs. 2, 176 Abs. 1 Nr. 2 LVwG SH sind als Maßnahme zur Gefahrenabwehr aber nur zulässig, soweit sie im Einzelfall zur Abwehr einer konkreten Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich sind.

Alkoholkonsumverbote können also im Wege einer Allgemeinverfügung im Einzelfall nur ausgesprochen werden, wenn eine konkrete Gefahr vorliegt. Eine solche Situation ist beim Konsum von Alkohol in der Öffentlichkeit in aller Regel nicht gegeben, sondern kann vielmehr nur im Ausnahmefall in Betracht gezogen werden. Einen solchen Ausnahmefall sah das OVG Schleswig z. B. anlässlich eines Fußballspiels zwischen BVB Dortmund II und F.C. Hansa Rostock als gegeben an. Durch Allgemeinverfügung war hier das Mitsichführen und Konsumieren von Alkohol in den Regionalzügen von Rostock nach Dortmund und zurück verboten worden, allerdings zeitlich und örtlich begrenzt (OVG Schleswig, Beschl. v. 26.10.2012 – 4 MB 71/12).

So erklärte das **OVG Schleswig** beispielsweise ein entsprechendes Verbot auf bestimmten öffentlichen Flächen im Gebiet eines Sees und verschiedener Wanderwege für rechtswidrig, obwohl aufgrund

### HINWEIS

Diese durch die beengten Verhältnisse des Bahnverkehrs und die Besonderheiten alkoholisierten Fußballfans geprägte Rechtsprechung wird sich für die kommunale Alkohol-Verhältnisprävention nur schwer nutzbar machen lassen. Sofern kein entsprechend örtlich und zeitlich begrenzter Sonderfall vorliegt, wird ein Alkoholkonsumverbot in der Öffentlichkeit per Allgemeinverfügung regelmäßig ausscheiden.

eines besonderen Ereignisses – wie etwa dem Vatertag – mit erhöhtem Alkoholkonsum zu rechnen war. Es sei nicht der Alkoholkonsum an sich, der eine Gefährdung für polizeirechtlich geschützte Rechtsgüter nach sich zieht. Vielmehr müssen weitere Handlungen des Konsumenten hinzutreten, um Gefahren oder Störungen der öffentlichen Sicherheit zu verursachen. Die gesicherte Erkenntnis, dass am Vatertag – auch in größeren Mengen – Alkohol konsumiert werde, begründe in der Regel lediglich einen Gefahrenverdacht, welcher für sich genommen den Erlass einer Allgemeinverfügung noch nicht rechtfertigt (OVG Schleswig, Beschl. v. 16.05.2012 - 4 MB 39/12).

## 1.1.4. Einzelfallbezogene Maßnahmen gegen übermäßig alkoholisierte Personen

Einzelfallverfügungen gegenüber alkoholisierten Störern sind auf Grundlage der Spezialbefugnisse in den §§ 199 ff. LVwG SH sowie auf Grundlage der

gefahrenabwehrrechtlichen Generalklausel in § 176 Abs. 1 LVwG S-H möglich. In Betracht kommen dabei etwa Platzverweise oder Aufenthaltsverbote gegen-

über alkoholisierten Störern (§ 201 LVwG SH) sowie die Sicherstellung von Alkoholika (§ 210 LVwG SH).

Formulierungshinweise finden sich in Teil 2: 1.1.4.8 Formulierungsvorschlag.

## 1.2. Straßen- und wegerechtliche Maßnahmen gegen Alkoholkonsum

### 1.2.1. Satzungsrechtliches Vorgehen gegen ortsbezogenen Alkoholkonsum

Gem. § 21 Abs. 1 StrWG SH kann der Gebrauch von öffentlichen Orts- und Gemeindestraßen über den jedermann gestatteten Gemeingebrauch i.S.d. § 20 StrWG SH hinaus – d.h. die der Erlaubnis des Trägers der Straßenbaulast bedürftige Sondernutzung – durch Ortssatzung geregelt werden.

Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein eine derartige Ermächtigung nicht enthält. Da jedoch der Alkoholenuss auf öffentlichen Straßen und Plätzen auch nach Auffassung des OVG Schleswig als Gemeingebrauch einzustufen ist, scheidet ein satzungsrechtliches Verbot mithin aus (OVG Schleswig, Urt. v. 16.06.1999 – 4 K 2/99).

Die Gemeinden selbst können den Gemeingebrauch indes nicht durch Satzung einschränken, weil das

### 1.2.2. Satzungsrechtliches Vorgehen gegen mobilen Alkoholkonsum (sog. Bier-Bikes)

Landesspezifische Besonderheiten sind nicht ersichtlich; siehe hierzu Teil 2: 1.2.2. Satzungsrechtliches Vorgehen gegen mobilen Alkoholkonsum (sog. Bier-Bikes).

Formulierungshinweise finden sich in Teil 2: 1.2.2.3 Formulierungsvorschlag.

## 1.3. Kommunalrechtliche Maßnahmen gegen Alkoholkonsum

Landesspezifische Besonderheiten sind nicht ersichtlich; siehe hierzu Teil 2: 1.3 Kommunalrechtliche Maßnahmen gegen Alkoholkonsum.

# 2. MAßNAHMEN GEGEN DAS MITSICHFÜHREN VON ALKOHOL

Landesspezifische Besonderheiten sind nicht ersichtlich; siehe hierzu Teil 2: 2 Maßnahmen gegen das Mitsichführen von Alkohol.

Formulierungshinweise finden sich bei 2.3 Formulierungsbeispiel.

## 3. MAßNAHMEN GEGEN DEN ALKOHOLVERKAUF

### 3.1. Polizeirechtliche Maßnahmen gegen den Alkoholverkauf

Landesspezifische Besonderheiten sind nicht ersichtlich; siehe hierzu Teil 2: 3.1 Polizeirechtliche Maßnahmen gegen den Alkoholverkauf.

### 3.2. Gaststättenrechtliche Maßnahmen gegen den Alkoholverkauf

In Schleswig-Holstein gilt das Gaststättengesetz des Bundes weiterhin fort, weshalb im Wesentlichen auf die allgemeinen Erläuterungen verwiesen wird; siehe hierzu Teil 2: 3.2 Gaststättenrechtliche Maßnahmen gegen den Alkoholverkauf. Allerdings enthält die Gaststättenverordnung Schleswig-Holstein (GastVO SH) einige besondere Anforderungen an das gaststättenrechtliche Verwaltungsverfahren. In Bezug auf den Alkoholausschank ergeben sich jedoch keine Besonderheiten.

#### 3.2.1. Widerruf von Gaststättenerlaubnissen wegen Verstoß gegen den Jugendschutz

Landesspezifische Besonderheiten sind nicht ersichtlich; siehe hierzu Teil 2: 3.2.1 Widerruf von Gaststättenerlaubnissen wegen Verstoß gegen den Jugendschutz.

#### 3.2.2. Verbot von exzessiven Trinkveranstaltungen (Flatrate-Partys)

Landesspezifische Besonderheiten sind nicht ersichtlich; siehe hierzu Teil 2: 3.2.2 Verbot von exzessiven Trinkveranstaltungen (Flatrate-Partys).

#### 3.2.3. Alkoholtestkäufe durch Minderjährige

Das Gesundheitsministerium in Schleswig-Holstein hat 2013 Alkohol- oder Tabaktestkäufe durch Jugendliche per „Erlass zur Durchführung des Jugendschutzgesetzes“ „legitimiert“. Hier ist geregelt, unter welchen Voraussetzungen die kommunalen Ordnungsbehörden der Kreise und Städte mit mehr als 20.000 Einwohnern die Einhaltung des Jugendschutzes über Alkoholtestkäufe überprüfen können. Der Erlass enthält eine detaillierte Liste an Voraussetzungen, die die Ordnungsbehörden bei der Durchführung solcher Testkäufe zum Schutz der Jugendlichen einhalten müssen.

### 3.3. Alkoholverkaufsverbote unter Anwendung des Ladenschlussrechts

In Schleswig-Holstein sind in § 3 des Ladenöffnungszeitengesetzes Schleswig-Holstein (LOeffZG SH) allgemeine Ladenöffnungszeiten vorgesehen:

#### § 3 Allgemeine Ladenöffnungs- und Ladenschlusszeiten

(1) Verkaufsstellen dürfen vorbehaltlich des Absatzes 2 an Werktagen ohne zeitliche Begrenzung geöffnet sein,

(2) Verkaufsstellen müssen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geschlossen sein:

1. an Sonn- und Feiertagen,
2. am 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Werktag fällt, ab 14.00 Uhr.

(3) Fällt der 24. Dezember auf einen Sonntag, dürfen abweichend von Absatz 2 Nr. 1 Verkaufsstellen bis 14.00 Uhr geöffnet sein, die

1. gemäß § 9 an Sonn- und Feiertagen geöffnet sein dürfen,
2. überwiegend Lebens- und Genussmittel feilhalten,

3. Weihnachtsbäume feilhalten.

(4) Für das gewerbliche Feilhalten von Waren an jedermann außerhalb von Verkaufsstellen gelten die nach diesem Gesetz zulässigen Öffnungen von Verkaufsstellen entsprechend.“

Für bestimmte Verkaufsstellen wie Tankstellen, Apotheken usw. gelten nach den §§ 6 ff. LOeffZG SH Sonderregelungen. Nach § 12 Satz 1 LOeffZG SH kann die zuständige Behörde in Einzelfällen zudem befristete Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 bis 9 dieses Gesetzes bewilligen, wenn diese im öffentlichen Interesse erforderlich werden.

Hierfür sind gem. § 2 Abs. 2 der Ladenöffnungszeiten-Zuständigkeitsverordnung (LöffzZVO) die Bürgermeister der Gemeinden über zehntausend Einwohner auf kommunaler Ebene zuständig, im Übrigen die Landräte.

Formulierungshinweise finden sich in Teil 2: 3.3.3 Formulierungsvorschlag.

### 3.4. Sperrzeitenregelungen

Nach § 2 der Landesverordnung über die Regelung der Sperrzeit (SpZeitVO SH) wird folgende allgemeine Sperrzeit festgelegt:

#### § 2 (Beginn und Ende)

(1) Die Sperrzeit beginnt um 4 Uhr und endet um 6 Uhr.

(2) Die Sperrzeit für Spielhallen und ähnliche Unternehmen beginnt um 1 Uhr und endet um 6 Uhr; in den Nächten zum Sonnabend und zum Sonntag beginnt die Sperrzeit um 2 Uhr.

(3) Die Sperrzeit für öffentliche Vergnügungstätten auf Spezial- und Jahrmärkten sowie für Volksfeste und ähnliche Veranstaltungen beginnt um 23 Uhr und endet um 13 Uhr.

Wenn ein öffentliches Bedürfnis oder besondere örtliche Verhältnisse vorliegen, kann die zuständige Behörde die Sperrzeit befristet allgemein verlängern, verkürzen oder aufheben sowie für einzelne Betriebe den Beginn der Sperrzeit bis 19 Uhr vorverlegen (§ 3 Abs. 1 SpZeitVO SH). In den Fällen des § 2 Abs. 1 SpZeitVO SH kann das Ende der Sperrzeit auch bis 10 Uhr hinausgeschoben oder die Sperrzeit befristet verkürzt oder aufgehoben werden. Dabei

muss gem. § 3 Abs. 2 SpZeitVO SH vor allem der Schutz der Nachtruhe der Nachbarschaft, der Bedarf der Allgemeinheit an den Diensten der Betriebe sowie die Störungsempfindlichkeit der Umgebung berücksichtigt werden.

Formulierungshinweise finden sich in Teil 2: 3.4.3 Formulierungsvorschlag.

## 4. MAßNAHMEN GEGEN ALKOHOLBEWERBUNG

Landesspezifische Besonderheiten sind nicht ersichtlich; siehe hierzu Teil 2: 4 Maßnahmen gegen Alkoholverbewerbung.

## 5. KOMMUNALES INFORMATIONSHANDELN GEGEN ALKOHOL

Landesspezifische Besonderheiten sind nicht ersichtlich; siehe hierzu Teil 2: 5 Kommunales Informationshandeln gegen Alkohol.

## 6. ALKOHOLPRÄVENTION MIT MITTELN DES STEUERRECHTS

Nach § 3 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein (KAG SH) ist die Erhebung einer Steuer auf die Erlaubnis zum Betrieb eines Gaststät-

tengewerbes (also Schankerlaubnissteuer) sowie einer Getränkesteuer **unzulässig**.

## 7. ALKOHOLVERBOTE IM ÖPNV

Neben den rechtlich durchaus bedenklichen Alkoholverboten, die von den Verkehrsunternehmen ausgesprochen werden (siehe hierzu Teil 2: 7 Alkoholverbote im ÖPNV), kommen laut OVG Schleswig im Einzelfall auch sicherheitsbehördliche Alkohol-

verbote im Nahverkehr in Betracht, wenn besondere örtliche Umstände vorliegen (siehe hierzu Teil 3, Schleswig-Holstein: 1.1.3 Alkoholkonsumverbote mittels Allgemeinverfügung).





